

SV Hochlar 28 e.V.

Hygienekonzept zur Wiederaufnahme des Spielbetriebs

Änderungshistorie

Version	Datum	Änderung	eingereicht beim Kreis-Gesundheitsamt
1.0	06.08.2020	Erstellung	06.08.2020
1.1	12.08.2020	<ul style="list-style-type: none">• Nutzung von Wassereimern• Verkauf von Speisen und Getränken• Erweiterung der Kontaktlisten um PLZ und Ort	13.08.2020

Grundsätzlich:

Zur besseren Lesbarkeit des Konzeptes wird im Folgenden die maskuline Form der Wörter verwendet, z.B. ‚der Coronabbeauftragte‘, ‚der Käufer‘.

Für jedes Test- und Pflichtspiel gibt es zwei „Coronabeauftragte“, diese müssen der Co-Trainer bzw. Betreuer der Heimmannschaft, ein anderes Mitglied des Vereins oder ein Elternteil eines Spielers der Heimmannschaft sein.

Der „Coronabeauftragte“ führt eine Liste für Spieler (Anlage I) und eine Kontaktliste für Zuschauer (Anlage II), welche Personen den Sportplatz betreten haben.

Personen, die sich weigern, ihre Daten zu hinterlegen, erhalten keinen Zutritt zur Sportanlage.

Sofern die Höchstzahl von 300 Zuschauern (inkl. Funktionären von Vereinen und Verbänden), 30 Spielern plus Teamoffiziellen und Schiedsrichtern erreicht ist, wird weiteren Zuschauern der Zutritt zur Sportanlage verwehrt.

Somit kann, im Falle einer Infektion, eine Infektionskette beim Gesundheitsamt nachgewiesen werden.

Betreteten und Verlassen des Platzes:

Das Betreten und Verlassen des Geländes wird per Einbahnstraßenprinzip geregelt. Der Platz wird durch die Eingangstür betreten und durch das „große Tor“ verlassen. Zur Trennung und Wegführung dienen ein Absperrband sowie Hinweisschilder.

Sofern hier der Mindestabstand nicht garantiert werden kann, herrscht beim Betreten und Verlassen des Platzes Maskenpflicht.

Auf dem Sportplatzgelände werden beide Toilettenräume (Damen und Herren) geöffnet sein. Seife und Papierhandtücher sind vorrätig vorhanden. Der „Coronabeauftragte“ kontrolliert, ob Handtücher oder Seife nachgefüllt werden müssen. Falls der Vorrat zu Neige geht, wird der Haupt- bzw. Jugendvorstand informiert.

Abkühlung

Die gemeinsame Nutzung von ‚Wassereimern‘ zur Abkühlung / Erfrischung der Spieler ist nicht zulässig.

Andere Auflagen:

Zusätzlich zu diesen Maßnahmen gelten auch der Leitfaden „Zurück auf dem Platz“ vom DFB (Stand 8. Mai 2020), die Coronaschutzverordnung (in aktuell gültigen Fassung) sowie die Hygiene- und Infektionsschutzstandards des Landes NRW.

Aufteilung in 4 Zonen

Zone 1 Innenraum / Spielfeld

Hier dürfen sich 30 Spieler, die untereinander Kontakt haben, aufhalten. Dies bedeutet, dass jede Mannschaft max. 4 Auswechselspieler mitbringen darf.

Schiedsrichter(gespann) zählt nicht zu den 30 Personen dazu, hier besteht ein eingeschränktes Kontaktisiko.

Zone 2 Coachingzone / Ersatzbank

Hier sind pro Mannschaft die Trainer bzw. Co-Trainer sowie die max. 4 Ersatzspieler erlaubt, es ist der entsprechende Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

Zone 3 Zuschauerbereich

Hier sind die aktuell gültigen Abstandsregeln einzuhalten.* Sofern dies nicht möglich ist, sind Masken zu tragen.

*Stand 01.07.2020 §1(2) 5. Coronaschutzverordnung Es dürfen max 10 Personen aus verschiedenen Haushalten zusammen stehen.

Zone 4 Kabinen und Duschräume / Vereinsheim

Diese dürfen unter Einhaltung der Abstandsregeln genutzt werden.

Fenster zur Belüftung sind zu öffnen.

Jede Kabine darf von max 6 Personen gleichzeitig genutzt werden.

Der Verzehr von alkoholischen Getränken in den Räumlichkeiten der Zone 4 ist nicht gestattet!

Weitere Details bezüglich des Vereinsheims finden sich im nächsten Abschnitt.

Verkauf von Speisen und Getränken

Der Verkauf von Speisen und Getränken wird grundsätzlich gestattet.

Der Verkauf erfolgt an den folgenden Verkaufsstellen:

Kiosk an der Haupttribüne

Der Verkauf erfolgt durch das geöffnete Fenster. Käufer und Verkäufer sind durch einen ‚Spuckschutz‘ in Form einer transparenten Folie getrennt.

Käufer müssen eine Maske tragen, sobald sie sich in der Warteschlange befinden.

Der Mindestabstand von 1,5 m ist einzuhalten.

Vereinsheim

Der Verkauf erfolgt innerhalb des Vereinsheims. Innerhalb des Vereinsheims dürfen sich maximal vier Personen gleichzeitig aufhalten.

Beim Betreten und während des Aufenthalts im Vereinsheim besteht Maskenpflicht.

Käufer müssen eine Maske tragen, sobald sie sich in der Warteschlange befinden.

Der Mindestabstand von 1,5 m ist einzuhalten.

Für das Vereinsheim gilt das Einbahnstraßenprinzip. Der Käufer betritt das Vereinsheim durch den Vordereingang und verlässt das Vereinsheim durch den Seiteneingang.

Eine regelmäßige Belüftung des Vereinsheims ist sicherzustellen.

Der Verzehr von Speisen und Getränken innerhalb des Vereinsheims ist untersagt!

Im Freien auf der Tribüne oder unter dem Vordach des Vereinsheims

Durch Verwendung von Tischen (sog. Bierzeltgarnituren) können temporäre Verkaufsstellen entstehen.

Diese sind so zu gestalten, dass der Mindestabstand, sowie das Einbahnstraßenprinzip sichergestellt sind.

Verkäufer tragen zwingend eine Maske.

Käufer müssen eine Maske tragen, sobald sie sich in der Warteschlange befinden.

Illustration

Regeln für den Spielbetrieb Zuschauer(1)

Maximal 300 Gäste



Registrierung beim Betreten



Mund-Nasenschutz muss vorhanden sein



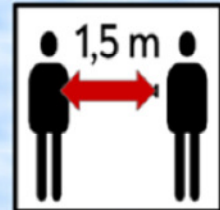
Vorgegebene Wege nutzen



Hände-Desinfektion beim Betreten



Mindestabstand immer einhalten



Regeln für den Spielbetrieb Zuschauer(2)

Bei Unterschreitung des Mindestabstands Maske tragen



Maximal 1 Person



Aufenthalt nur in gekennzeichneten Bereichen



Ordner kontrollieren die Einhaltung



Verstöße führen zum Verweis (Hausrecht)



Hände-Desinfektion beim Verlassen



Regeln für den Spielbetrieb Spieler(1)

Personen mit Symptomen sind ausgeschlossen



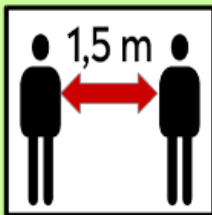
Hände-Desinfektion beim Betreten



Registrierung beim Betreten



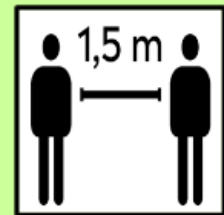
Außerhalb des Spielfeldes gilt der Mindestabstand



Kontakt nur auf dem Spielfeld

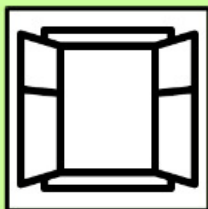


Maximal 6 Personen gleichzeitig je Umkleide



Regeln für den Spielbetrieb Spieler(2)

Umkleiden gut lüften



Keine Begrüßungs- und Jubelrituale



Besprechungen mit Abstand



Niesetikette einhalten



Maximal 1 Person



Maximal 2 Personen gleichzeitig je Dusche



Anlagen

Anlage I Kontaktliste Spieler

Anlage II Kontaktliste Besucher

Anlage III Auszug aus der CoronaSchVO

(S) = Spieler; (B) = Begleitende Person

* Es handelt sich um eine exemplarische Darstellung; Richtige Anlage wird in Excel aufbereitet

(S) = Spieler; (B) = Begleitende Person

* Es handelt sich um eine exemplarische Darstellung; Richtige Anlage wird in Excel aufbereitet

Anlage III Auszug aus der CoroaSchVO

Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO)

Vom 1. Juli 2020

Auf Grund der §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 73 Absatz 1a Nummer 6 und 24 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 73 Absatz 1a Nummer 6 und 24 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 26 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1010) geändert worden sind, sowie des § 10 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) verordnet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

§ 1 Verhaltenspflichten im öffentlichen Raum, Personengruppen

(1) Jede in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person ist verpflichtet, sich im öffentlichen Raum so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt.

(2) Mehrere Personen dürfen im öffentlichen Raum nur zusammentreffen, wenn es sich

1. ausschließlich um Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner,
2. ausschließlich um Personen aus maximal zwei verschiedenen häuslichen Gemeinschaften,
3. um die Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen,
4. um zwingend notwendige Zusammenkünfte aus betreuungsrelevanten Gründen oder
5. in allen übrigen Fällen um **eine Gruppe von höchstens zehn Personen**

handelt. Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 gilt unabhängig davon, ob die Betroffenen in häuslicher Gemeinschaft leben; Umgangsrechte sind uneingeschränkt zu beachten.

(3) Andere Ansammlungen und Zusammenkünfte von Personen im öffentlichen Raum sind bis auf weiteres unzulässig; ausgenommen sind:

1. unvermeidliche Ansammlungen bei der bestimmungsgemäßen Verwendung zulässiger Einrichtungen (insbesondere bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs sowie seiner Einrichtungen),
2. die Teilnahme an nach dieser Verordnung zulässigen Veranstaltungen und Versammlungen,
3. zulässige sportliche Betätigungen sowie zulässige Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit,
4. zwingende Zusammenkünfte zur Berufsausübung im öffentlichen Raum. Die besonderen Regelungen der Coronabetreuungsverordnung insbesondere für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen bleiben unberührt.

§ 2 Abstandsgebot, Mund-Nase-Bedeckung

- (1) Außerhalb der nach § 1 zulässigen Gruppen ist im öffentlichen Raum zu allen anderen Personen grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Wenn die Einhaltung des Mindestabstands aus medizinischen, rechtlichen, ethischen oder baulichen Gründen nicht möglich ist, wird das Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) empfohlen. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn Einsatzsituationen von Sicherheitsbehörden, Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz eine Unterschreitung des Mindestabstands erforderlich machen.
- (3) Inhaber, Leiter und Beschäftigte sowie Kunden, Nutzer und Patienten sind zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Sinne von Absatz 2 Satz 1 verpflichtet
 1. in geschlossenen Räumlichkeiten bei Konzerten und Aufführungen außer am Sitzplatz, 1a. in geschlossenen Räumlichkeiten von sonstigen Veranstaltungen und Versammlungen nach § 13 Absatz 1 und 2, 1b. in geschlossenen Räumlichkeiten von Museen, Ausstellungen, Galerien, Schlössern, Burgen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen, 2. in geschlossenen Räumlichkeiten von Tierparks, Zoologischen und Botanischen Gärten sowie von Garten- und Landschaftsparks, 2a. in Innenbereichen von Ausflugsschiffen, Kutschen, historischen Eisenbahnen und ähnlichen Einrichtungen,
 3. beim praktischen Fahrunterricht und der Fahrprüfung,
 4. in Verkaufsstellen und Handelsgeschäften, auf Wochenmärkten, auf sämtlichen Allgemeinflächen von Einkaufszentren, „Shopping Malls“, „Factory Outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen sowie in Wettvermittlungsstellen,
 5. auf Messen und Kongressen außer am Sitzplatz,
 6. in sämtlichen Verkaufs- und Ausstellungsräumen von Handwerkern und Dienstleistern sowie bei der Erbringung und Inanspruchnahme von Handwerks- und Dienstleistungen, die ohne Einhaltung eines Sicherheitsabstands von 1,5 Metern zum Kunden erbracht werden,
 7. in geschlossenen Räumlichkeiten von gastronomischen Einrichtungen außer am Sitzplatz, 8. in Arztpraxen und ähnlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens,

9. bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs und seiner Einrichtungen sowie
10. in Warteschlangen vor den vorgenannten Einrichtungen. Dies gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können. Die Verpflichtung nach Satz 1 kann für Inhaber, Leiter und Beschäftigte durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung des Arbeitsplatzes durch Glas, Plexiglas o.ä.), hilfsweise - falls das dauerhafte Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung zu Beeinträchtigungen führt – durch das Tragen eines das Gesicht vollständig bedeckenden Visiers ersetzt werden. Die Mund-Nase-Bedeckung kann vorübergehend abgelegt werden, wenn das zur Ermöglichung einer Dienstleistung oder ärztlichen Behandlung oder aus anderen Gründen (z.B. Kommunikation mit einem gehörlosen oder schwerhörigen Menschen, zur Einnahme von Speisen und Getränken in Zügen des Personenverkehrs) zwingend erforderlich ist. Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nicht beachten, sind von der Nutzung der betroffenen Angebote, Einrichtungen und Dienstleistungen durch die für das Angebot, die Einrichtung oder Dienstleistung verantwortlichen Personen auszuschließen.

(4) Die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden können für bestimmte Bereiche des öffentlichen Raums, in denen das Abstandsgebot nicht sicher eingehalten werden kann, aufgrund örtlicher Erfordernisse (räumliche Situation, lokales Infektionsgeschehen usw.) die Geltung der vorstehenden Regelungen zusätzlich anordnen.

§ 2a Rückverfolgbarkeit

(1) Die einfache Rückverfolgbarkeit im Sinne dieser Vorschrift ist sichergestellt, wenn die den Begegnungsraum eröffnende Person (Gastgeber, Vermieter, Einrichtungsleitung, Betriebsinhaber, Veranstaltungsleitung usw.) alle anwesenden Personen (Gäste, Mieter, Teilnehmer, Besucher, Kunden, Nutzer usw.) mit deren Einverständnis mit Name, Adresse und Telefonnummer sowie – sofern es sich um wechselnde Personenkreise handelt – Zeitraum des Aufenthalts bzw. Zeitpunkt von An- und Abreise schriftlich erfasst und diese Daten für vier Wochen aufbewahrt. Der gesonderten Erfassung von Adresse und Telefonnummer bedarf es nicht, wenn diese Daten für den Verantwortlichen bereits verfügbar sind.

(2) Die besondere Rückverfolgbarkeit im Sinne dieser Vorschrift ist sichergestellt, wenn die nach Absatz 1 verantwortliche Person zusätzlich zur Erhebung der Daten nach Absatz 1 einen Sitzplan erstellt und für vier Wochen aufbewahrt. In dem Sitzplan ist zu erfassen, welche anwesende Person wo gesessen hat.

(3) Die in den vorstehenden Absätzen genannten personenbezogenen Daten sind nach den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften zu verarbeiten, insbesondere vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern und nach Ablauf von vier Wochen vollständig datenschutzkonform zu vernichten. Die für die Datenerhebung gemäß Absatz 1 Verantwortlichen können zusätzlich eine digitale Datenerfassung anbieten, haben dabei aber sämtliche Vorgaben des Datenschutzes (insbesondere bei der Fremdspeicherung von Daten) und die vollständige datenschutzkonforme Löschung der Daten nach vier Wochen in eigener Verantwortung sicherzustellen. Zudem sind die Daten im Bedarfsfall der zuständigen Behörde auf

Verlangen kostenfrei in einem von ihr nutzbaren Format – auf Anforderung auch papiergebunden – zur Verfügung zu stellen. Personen, die in die digitale Datenerfassung nicht einwilligen, ist in jedem Fall eine nur papiergebundene Datenerfassung anzubieten.

(4) In allen Fällen des Zusammentreffens mehrerer Personen, in denen diese Verordnung nicht die Rückverfolgbarkeit nach den Absätzen 1 und 2 anordnet, liegt es in der Verantwortung der zusammentreffenden Personen, für vier Wochen nach dem Zusammentreffen zu gewährleisten, dass im Fall einer Infizierung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sämtliche Personen der unteren Gesundheitsbehörde mit Kontaktdaten benannt werden können.

(5) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit gesetzlich eine Anonymität der Personen, die ein Angebot in Anspruch nehmen bzw. eine Einrichtung aufsuchen, vorgesehen ist.

§ 2b Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte

(1) Sofern in dieser Verordnung oder ihrer Anlage für die Zulässigkeit von Einrichtungen und Angeboten ein besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept vorausgesetzt wird, so muss dieses Maßnahmen insbesondere zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, sowie Maßnahmen zur besonderen Infektionshygiene durch angepasste Reinigungsintervalle, ausreichende Handdesinfektionsgelegenheiten, Informationstafeln zum infektionsschutzgerechten Verhalten usw. darstellen und ihre organisatorische Umsetzung und die Verantwortlichkeiten regeln. Soweit der Mindestabstand in bestimmten Bereichen kurzfristig nicht sicher eingehalten werden kann, kann alternativ die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) vorgesehen werden. An die Stelle des Mindestabstands kann eine gleich wirksame bauliche Abtrennung (z.B. durch Glas, Plexiglas o.ä.) treten. Bei Veranstaltungen oder Versammlungen, bei denen die Teilnehmer auf festen Plätzen sitzen, kann für die Sitzplätze das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 ersetzt werden.

(2) **Das Hygiene- und Infektionsschutzkonzept ist zur Information der unteren Gesundheitsbehörde vor der Eröffnung der Einrichtung oder der Durchführung des Angebots vorzulegen.** Die Verantwortung für Inhalt und Umsetzung der Konzepte tragen die für die Einrichtung bzw. das Angebot verantwortlichen Personen. Die untere Gesundheitsbehörde kann nach freiem Ermessen über eine Prüfung des Konzeptes entscheiden. Sie kann eine Änderung des Konzepts verlangen und in Abstimmung mit der örtlichen Ordnungsbehörde weitergehende Anforderungen festlegen.